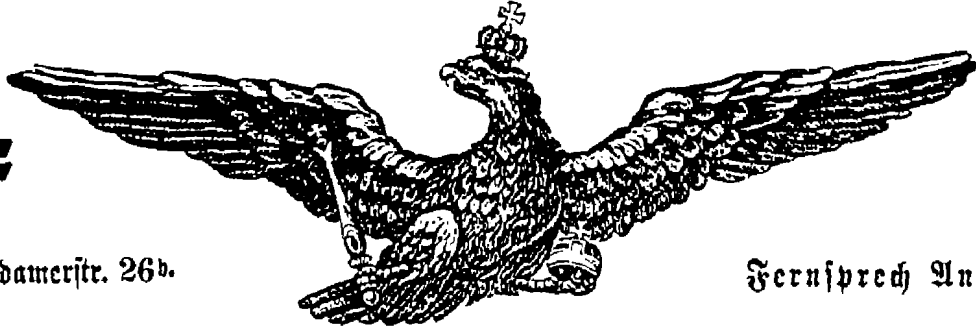


Ersteinst
Dienstag, Donnerstag und Sonnabends.
Abonnement: pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. ergl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnement werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teufower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26.,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 60.

Berlin, Donnerstag, den 21. Mai 1891.

35. Jahrg.

Amthliches.

Berlin, den 20. Mai 1891.

Beleuchtung.

Der größte Theil der nicht chauffierten öffentlichen Wege im Kreise befindet sich in einem so mangelhaften, den Verkehrsinteressen so wenig entsprechenden Zustande, daß ich die Ortspolizeibehörden als Verwalter der Wegepolizei hierdurch ersuchen muß, diesem Gebiete ihrer amtlichen Obliegenheiten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und gemäß §§ 55 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. 237) sowie auf Grund der Wegepolizeiordnung vom 11. Juni 1882 (Amtsbl. S. 242 Beilage) die Wegeunterhaltungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nachdrücklich anzuhalten.

Um den unterhaltungspflichtigen Communalverbänden die bezüglichen Lasten erleichtern zu helfen und dieselben zu einer ordnungsmäßigen Instandsetzung der Wege anzuregen, hat der Kreisrat seit Jahren eine erhebliche Summe behufs Gewährung von Beihilfen an Communalverbände des Kreises für die Ausführung größerer Wegeverbesserungen zur Verfügung des Kreis Ausschusses gestellt. Der Umstand, daß an den disponiblen Mitteln regelmäßig eine Ersparnis eingetreten ist, giebt einen unerfreulichen Beweis dafür, wie wenig zur Verbesserung der Landwege von Seiten der Communalverbände geschieht.

Auch in diesem Jahre sind Mittel für den gedachten Zweck vom Kreisrat bewilligt worden. Die Gewährung von Beihilfen erfolgt Seitens des Kreis Ausschusses, wenn die Instandsetzung einer größeren Wegestrecke nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Anleitung erfolgt ist.

Der Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen wird entgegen gesehen.

Hierbei möchte ich die Aufmerksamkeit der Ortspolizeibehörden und der Gendarmen besonders auf die Unsitte des Abgrabens und Abplügens an öffentlichen Wegen hinlenken. Während dem Landmann durch die unrechtmäßige Aneignung von Wegeterrain ein kaum nennenswerther Vortheil erwächst, werden die Wege zum allgemeinen Schaden nach und nach in ihrem Bestande dermaßen geschwächt, daß nur noch in seltenen Fällen die rezeß- bzw. vorschrittmäßige Breite vorhanden ist. Ich weise die Gendarmen hierdurch an, auf derartige Zuwiderhandlungen besonders zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, in jedem Falle auf Grund des § 370 Nr. 1 des Strafgesetzbuches eine strenge Bestrafung eintreten zu lassen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes herbeizuführen. Auch bitte ich allgemein darauf zu halten, daß die rezeßmäßige bzw. eine den Vorschriften der Wegepolizeiordnung (§ 7 Nr. 12) entsprechende Breite der Wege wiederhergestellt wird. Bei denjenigen Wegen, für deren Verbesserung eine Beihilfe aus Kreismitteln nachgesucht wird, muß auf Erfüllung der gedachten Bedingung jedenfalls gehalten werden.

Der Landrath des Kreises Teufow.
Stubenrauch.

Anleitung zur Verbesserung gewöhnlicher Landwege im Kreise Teufow.

Landwege bedürfen zur Erhaltung der Fahrbarkeit unter allen Umständen einer gehörigen Entwässerung.

Diese wird erreicht durch Neigung der Oberfläche des Weges nach Länge und Breite und außerdem bei relativ niedriger Lage der Wege durch Seitengräben mit Längsgefällen zur Ableitung bis in ein natürliches oder künstliches größeres Vorflutsmittel.

Die Neigung nach der Länge resp. das Längsgefälle der Landwege soll in längeren Strecken 4 pr. 100 nicht übersteigen, in kurzen Strecken ist ein Längsgefälle von 6 pr. 100 zulässig.

Die Neigung nach der Breite soll nicht unter 5 pr. 100 und nicht über 10 pr. 100 betragen, und zwar ist bei starkem Längsgefälle geringere Neigung in der Breite, bei geringsten Längsgefällen oder in horizontalen Strecken stärkere Neigung in der Breite angemessen.

Wo Wege aus natürlichem gemischtem Boden bestehen, bedarf man bei gehöriger Profilierung und geringerem Verkehr anderer Materialien zur Herstellung und Unterhaltung derselben nicht.

Wo aber Wege entweder aus reinem Lehm und Thon oder aus reinem Sand bestehen, muß für die Fahrbahn eine Bodenmischung hergestellt werden, und zwar in einer Breite von mindestens 5,0 Meter und in einer Stärke von 15—20 Ctm., im ersteren Falle durch Beimischung von Sand und Kies, im letzteren Falle durch Bei-

mischung von Lehm und Kies. Bei der Unterhaltung der Fahrbahn ist auf die genügende Entwässerung des Straßenkörpers durch Seitengräben und Quergefälle zu sehen, Gesteine sind öfters einzubauen oder mit geeignetem Material (Mischung aus Lehm und Kies) auszufüllen und von Zeit zu Zeit, wenn die Stärke der künstlich gebildeten Bahn durch Abnutzen, Verschleuhen, Abfließen zu sehr abgenommen hat, muß eine neue Decke, gemischt aus Lehm und Kies, übergebracht werden.

Wo guter Bauschutt, Steinstücke von Biegeleien oder kleine Feldsteine von 2 bis 5 Ctm. Durchmesser billig zu beschaffen sind, da können diese Materialien zur Befestigung der Fahrbahn verwendet werden, indem man sie entweder einmengt oder als oberste Lage letzteres namentlich bei späteren Nachbesserungen aufbringt und einrammt oder einwalzt.

Als mangelhaft müssen alle Wege gelten, 1. wenn genügende Entwässerung nicht hergestellt ist, 2. wenn sie übermäßige Steigungen enthalten, 3. wenn sie nicht gehörig gewölbt sind, resp. in der Breite nicht genügende Gefälle haben, 4. wenn die Fahrbahn nicht aus einer Bodenmischung besteht resp. hergestellt ist.

Anträge auf Gewährung von Prämien für solche Wegeverbesserungen, welche der vorstehenden Anleitung zuwider hergestellt und deshalb im Sinne dieser Anleitung als mangelhaft zu bezeichnen sind, können fernerhin nicht berücksichtigt werden.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teufow.
Stubenrauch, Königlich-Preussischer Landrath.

Berlin, den 15. Mai 1891.

Gemäß höherer Verordnung sind hinsichtlich aller telegraphischen Ersuchen, welche die Verfolgung flüchtiger, in Hamburg, Bremen oder Bremerhaven vermurtheter Verbrecher betreffen, zur Vermeidung von Verzögerungen nicht an die Senate in Hamburg und Bremen, sondern an die dortigen Polizei-Direktionen zu richten; an die Polizei-Direktion in Bremen mithin auch dann, wenn die Flüchtlinge in Bremerhaven vermurthet werden.

Der Landrath, Stubenrauch.

Der Schuhmacher Otto Paschin zu Coepenick hat am 19. Februar d. Js. den zehnjährigen Knaben Strickhan nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens im Frauenloch gerettet. Die von Muth und Entschlossenheit zugehende That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. Mai 1891.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 1891
Der Landrath, Stubenrauch.

Stedbrief.

Der nachstehend näher Bezeichnete hat am 10. d. Mts. heimlich seine Garnison verlassen, ohne bisher dorthin zurückgekehrt zu sein.

Alle Militär- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfall festzunehmen und an die nächste Militärbehörde abzuliefern zu lassen.

Fürstentwade, den 14. Mai 1891.

Königliches Kommando
des Ulanen-Regiments Kaiser Alexander II.
von Rußland
(1. Brandenburgischen) Nr. 3.

Signalement

des Ulanen Meyer II der 3. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland
(1. Brandenburgischen) Nr. 3.

Vor- und Zunamen: Friedrich Heinrich Hermann Meyer II.

Datum und Ort der Geburt: 5. November 1870 zu Fürstentwade in Braunschweig.

Aufenthaltsort vor dem Diensttritt: Berlin.

Stand oder Gewerbe: Maler.

Größe: 1 m 69 cm.

Religion: evangelisch.

Gestalt: schlank.

Haar: } gewöhnlich.
Nase: }

Mund: }
Augen: graublau.

Gesichtsfarbe: blaß.

Gesichtsbildung: länglich.

Haare: blond.

Barthaar: fehlt.

Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: fehlen.

Kleidung:

Ullanka alter Garnitur, Extrahosen, kurze Extrastiefeln, Feldmütze.

Veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 1891
Der Landrath, Stubenrauch.

Berlin, den 19. Mai 1891

Die Aufstellung von Schank- und Speisebuden, der Schankgewerbebetrieb und überhaupt jegliches Marktenbieten wird zukünftig an den Tagen der Frühjahrbesichtigungen und der Paraden auf dem gesammelten Tempelhofer Exercierplatz nicht mehr zugelassen und eine Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirtschaft an diesen Tagen nicht mehr erteilt werden.

Ich bringe dies im Hinblick auf die bevorstehende Parade mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß Personen, welche etwa bei der unbefugten Ausübung dieses Gewerbebetriebes betroffen werden sollten, außer ihrer Bestrafung auch die sofortige zwangsweise Entfernung von dem Exercierplatz zu gemäßen haben.

Der Landrath, Stubenrauch.

Berlin, den 16. Mai 1891.

Der Amts Vorsteher und Standesbeamte, Landrath Snetlage zu Waltersdorf ist auf die Dauer von 14 Tagen an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert und wird während dieser Zeit von dem Landwirth Otto Snetlage in Waltersdorf vertreten.

Der Landrath, Stubenrauch.

Nichtamtliches.

Die blutigen Vorgänge in Belgrad

bei Ausweisung der Königin Natalie von Serbien, über welche wir in letzter Nummer bereits telegraphische Mittheilungen brachten, haben die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich gezogen. Bei dem Versuch der Regierung, den Beschluß der serbischen Volksvertretung, nach welchem sowohl König Milan, wie seine frühere Gemahlin, die Königin Natalie, im Interesse des Landesfriedens und um den fortwährenden Streitereien ein Ende zu machen, das Land verlassen sollten, zur Ausführung zu bringen, ist es zu einem blutigen Straßentampfe zwischen der leidenschaftlichen und augenscheinlich von Natalie's Agenten aufgehetzten Bevölkerung und dem Militär gekommen. Die Königin beansprucht als Mutter des minderjährigen Königs Alexander das Recht, nach ihrem Belieben, in Serbien, wie in dessen Hauptstadt bleiben zu dürfen. Das Recht wird ihr unter normalen Verhältnissen Niemand wehren. Aber die Zustände sind in Belgrad eben nicht normal: es ist bekannt, welche traurigen Zerwürfnisse in der serbischen Königsfamilie vorgekommen sind, Zwischenfälle, die vergiftend für den Königsknaben sein würden wenn nicht entschieden eingeschritten wird. König Milan's Ehe ist geschieden, man kann zugeben in sehr geschloßener, formwideriger Weise. Natalie's Auftreten während diese Periode und nach derselben war aber nicht so, daß man mit ihr besonders Mitleid haben, oder ihr aufrichtige Sympathien zuwenden könnte. Politischer Ehrgeiz und zügelloser Haß gegen Milan sind die Triebfeder aller ihrer Handlungen gewesen, und selbst in ihrem einzigen Sohn hat sie mehr den serbischen Thronfolger als ihr Kind geliebt. Die Königin hat in letzter Zeit wiederholt erklärt, sie halte sich von aller Politik fern. Das thut sie öffentlich, aber es ist bekannt, daß ihr ganzes Sinnen und Trachten dahin geht, Regentin für Serbien und Vormünderin ihres Sohnes während dessen Minderjährigkeit zu werden. Natalie ist eine offenkundige Panlawistin; könnte sie Serbien direkt oder indirekt dem russischen Einfluß unterstellen, sie würde sich nicht einen Augenblick befennen. König Milan konnte seine bisherige Gemahlin genau und die Gefahr, welche die Anwesenheit Natalie's in Serbien für die Ruhe des Landes mit sich bringt. Darum knipfte er an die Forderung, daß er Belgrad verlassen solle, die Vorbedingung, daß Natalie ebenfalls abreisen müsse. Die Volksvertretung, die Stupschina, hat sich dieser Ansicht angeschlossen, obgleich sie durchaus russenfreundlich ist, und der Königin ursprünglich durchaus nicht feindlich gesinnt. Weiße Kreise haben eben erkannt, daß der bisherige Zustand unhaltbar geworden ist. Der heutige serbische Ministerpräsident Pasitsch, der gegen Natalie vorgegangen ist, war früher ihr guter Freund, seine Ergebenheit gegen Ruß-

land läßt nichts zu wünschen übrig, er hat also ganz genau dieselbe politische Ueberzeugung wie Natalie. Aber auch er hat erkannt, daß die Einrichtung einer Art von Nebenregierung der Königin Natalie in Belgrad nicht dauernd statthaft sein kann, wenn die rechtmäßige und verfassungsmäßige Regierung ihre Autorität bewahren will. Man kann es bedauern, daß Natalie mit Gewalt gezwungen werden muß, die Hauptstadt des Landes, dessen Krone sie einst getragen hat, zu verlassen, aber daran, daß es soweit gekommen ist, hat nur sie selbst Schuld.

Es ist leicht möglich, daß die Belgrader Krawalle auf die allgemeinen Verhältnisse in Serbien zurückwirken. Die verführerisch schöne und excentrische Natalie ist heute zwar nicht mehr so populär, wie in früheren Jahren, aber jedenfalls ist sie noch Meines acht, mit welcher die Regentenschaft für den jungen König Alexander und jedes Belgrader Ministerium zu rechnen hat. Hinzu kommt noch als sehr bedenklich der Umstand, daß Serbien massenhaft mißvergnügte und ehrgeizige Arbeiter zählt, welche nur darum Gegner der bestehenden Regierungsgewalt sind, weil diese alle Macht und darum auch die Vortheile der Macht in Händen hat. Die Königin Natalie und ihr Protest gegen ein Verlassen Serbiens ist natürlich für diese Elemente ein trefflich verwendbares Material, um daraus Waffen gegen das Ministerium zu schmieden. Natalie hat in den Augen des Volkes ein scheinbares Recht, weite Kreise haben Mitleid mit ihr, schon darum, weil sie eine Frau ist. Die Folgen davon ergeben sich ganz von selbst. Es wird nicht an Versuchen fehlen, die Bevölkerung aus Anlaß der Belgrader Krawalle aufzureizen, zum Schutze der Königin Natalie, wie man sagen wird, in Wahrheit zur Förderung der Bestrebungen einer ehrgeizigen wenig wählerischen und außerordentlich selbstsüchtigen Clique. Die Gefahren, die hierin liegen, sind nicht zu unterschätzen, denn das serbische Volk hat außerordentlich schwere Steuerlasten zu tragen und seine leitenden Männer in den letzten zehn Jahren haben sich als staatsmännische Größen eben nicht erwiesen.

Wird aber auch Serbien mit der Erledigung dieser Natalienfrage noch manchen Tag zu schaffen haben, so ist doch nicht anzunehmen, daß sich daraus Belagerungen ergeben werden. Zu einer Einmischung seitens eines anderen Staates liegt ein Grund heute nicht vor, und die Eifersucht von Rußland und Oesterreich-Ungarn wird wohl auch für die Zukunft unbedingt alle Intervention fernhalten. Traurig ist diese ganze Affaire noch besonders, wenn man an den jungen König Alexander denkt: Der Vater lebt sein flottes Junggesellenleben und verpflichtet sich noch dazu für Geld, sich bis zur Großjährigkeit seines Sohnes nicht weiter um denselben zu bekümmern. Die Mutter giebt vor, mit zärtlicher Liebe an ihrem Kinde zu hängen und ruft in ihrem Trost und Eigensinn solche Scenen hervor, die dem jungen König schwerlich je aus dem Leben entschwinden werden. Wahrlich, ein bemitleidenswerther junger König, dessen Werth in den Augen der verschiedenen Parteien, ja in denen der eigenen Eltern nur in dem persönlichen Nutzen besteht, welcher den Einzelnen aus der Leitung des Knaben erwächst. Wehe dem Lande, dessen König ein Kind ist! Dies Wort paßt heute auf Serbien.

Ueber den Krawall selbst liegen folgende ausführliche Mittheilungen vor:

Das Ministerium machte den Versuch, die Königin Natalie zur Abreise zu zwingen. Der Polizeipräsident brachte ihr den bezüglichen Befehl, erklärte höflich, aber bestimmt, daß er nöthigenfalls Gewalt anwenden werde, und die Königin fügte sich nunmehr. In eigener Equipage, unter starker Bedeckung sollte sie nach dem Donaudampfer „Deligrad“ gebracht werden. Schon bei der Abfahrt aus ihrem Palais warfen sich mehrere Personen dem Wagen entgegen. Die Eskorte machte den Weg frei. Aber von allen Seiten strömte die Volksmasse, den Weg verlegend, herbei. Da die Zufahrt zum Landungsplatz durch die Menge gesperrt war, wollte die Eskorte den Weg durch die Fesselung nehmen. Als die Menge